



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Das deutsche Zimmerhandwerk

Gerland, Erwin

Kassel, 1928

Die Wirksamkeit des Bundesbüros

[urn:nbn:de:hbz:466:1-96708](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-96708)

Ausschuß für das Meisterprüfungswesen:

Vereinheitlichung und Vertiefung der Meisterprüfung im Zimmergewerbe.

Ausschuß für das Verdingungswesen:

Beobachtung der Ergebnisse im Verdingungswesen und Förderung einer sachgemäßen Preisberechnung.

Technische Kommission zur Förderung der Holzbauweise.

Bundesbeihilfe in Sterbefällen.

Die Organisationsarbeit des Bundes.

Die Wirksamkeit des Bundesbüros.

Wenn wir uns in diesem Abschnitte der durch den Bund innerhalb von 25 Jahren geleisteten Organisationsarbeit zuwenden, so schicken wir voraus, daß eine ausführliche Gesamtdarstellung der verbandspolitischen Wirksamkeit mit allen ihren Vorbesprechungen, Versuchen und Gedankengängen in unserem Buche unmöglich ist und daß wir uns demgemäß in der folgenden sachlichen Übersicht nur auf das Wesentliche beschränken. Der Bund deutscher Zimmermeister kennzeichnet sich als *ausgesprochene Handwerksorganisation*; sein Wesen und seine in geschichtlicher Tradition wurzelnde Eigenart ist damit umrissen. Er will weder ein wirtschaftliches Preiskartell noch ausschließlich ein Kampfverband für Lohn- und Tarifangelegenheiten sein. Vielmehr sucht er als Spitzenvertretung des Zimmergewerbes den Zimmermeister in seinem ganzen Berufe zu erfassen und ihm in allen Dingen des öffentlichen und privaten Berufslebens als Berater und Helfer zur Seite zu stehen. Man hat dafür einmal den Begriff der großen Standes„familie“ geprägt. Altes, überkommenes Handwerksgut, das sich durch Jahrhunderte bewährt hat, will der Bund mit neuzeitlichem, fortschrittlichem Geiste erfüllen und deutscher Kultur nutzbar machen. Das ist die Grundstimmung, aus welcher der Kreis seiner Betätigung verständlich wird, das ist der Ausfluß jener organischen Weltanschauung des Zimmermeisters, die wir schon mehrfach angedeutet haben.

Träger der Verwaltungsarbeit und ausführende Organe der Bundespolitik waren, abgesehen vom Bundesvorstand, das Bundesbüro, die Bundesausschüsse und die Geschäftsstellen der Unterverbände. Ihrem Bemühen und ihren Vorstellungen müssen die Ergebnisse der Verbandstätigkeit in erster Linie zugeschrieben werden.

Schon frühzeitig war der Bund mit den Schwesterorganisationen in den Nachbarländern, dem *Schweizerischen Zimmermeisterverbande* und dem *Reichsverbande der Genossenschaftsverbände und Fachgenossenschaften von Zimmermeistern Österreichs*, durch ein freundschaftliches Verhältnis verbunden, das sich bald zu fruchtbaren Arbeitsgemeinschaften entwickelte. Die Delegiertentagungen des *Innungsverbandes deutscher Baugewerksmeister* wurden regelmäßig von Bundesvertretern besucht, wie denn auch der Innungsverband durch seine Abgeordneten an den Bundestagen teilnahm und einen Gedankenaustausch ermöglichte. Die Beziehungen zum *Deutschen Arbeitgeberbunde in Berlin* werden in einem späteren Absatze noch behandelt werden. Seit 1926 ist der Bund dem *Reichsverband des deutschen Handwerks*, der gewerblichen Spitzenorganisation in Hannover, mitgliedschaftlich angeschlossen und übt in den Ausschüssen für Lehrlingswesen und Berufsstandspolitik sowie im Bauausschuß des deutschen Handwerks- und Gewerbe- und Gewerkekammer-



Hermann Eckhardt, Kassel.



Wilhelm Gregorius, Düsseldorf.



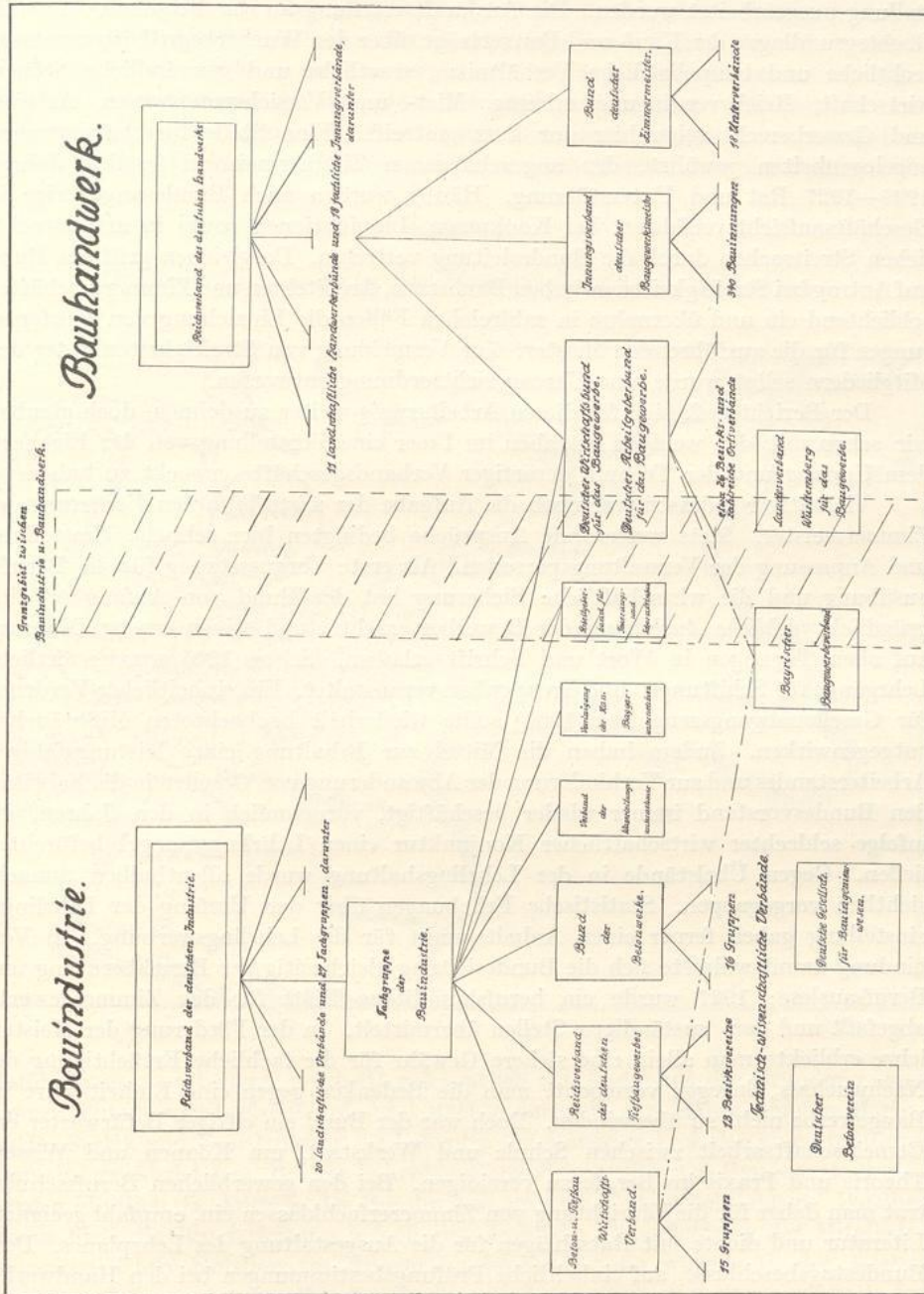
Franz Ambs, Freiburg i. Br.

tages sein Stimmrecht aus. Schriftverkehr und Nachrichtendienst des Reichsverbandes unterrichten über die jeweiligen Tagesereignisse. Gemeinschaftliche Arbeit wurde ferner mit dem *Deutschen Stuckgewerbebund*, dem *Reichsverband des deutschen Dachdeckerhandwerks* und dem *Reichsdeutschen Mittelstandtag* geleistet. Ein Zeitungsaustausch bzw. Austausch wirtschaftlicher Monatsberichte findet mit dem *Deutschen Industrie-Schutzverband* und dem *Verbande der Vereine Creditreform* statt. Überdies steht die Bundesleitung mit den Verwaltungs- und Baubehörden, den Handwerks- und Gewerbekammern, den Baugewerkschulen, den Landesberufs- und -arbeitsämtern, den Bezirksverbänden des Gesamthandwerks und des Holzhandels, mit den verschiedenen handwerklichen Reichs- und Landtagsabgeordneten in steter Fühlungnahme. Die *Tagespresse* ist mehrfach mit einschlägigen Artikeln über Fragen des Zimmergewerbes beliefert worden. Um auch den Willen des Zimmergewerbes zum wirtschaftlichen Fortschritt zu bekunden, hat der Bund jüngst seine Mitarbeit im *Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit*, im *Deutschen Normenausschuß*, in den *Reichsausschüssen für wirtschaftliche Fertigung und für Lieferbedingungen* sowie im *Deutschen Ausschuß für technisches Schulwesen* durch Erstattung von Gutachten und Beschickung der diesbezüglichen Tagungen aufgenommen. Das gleiche gilt von dem Verhältnis des Zimmermeisterbundes zum *Deutschen Bauerschulbund in Darmstadt* und zum *Verband der deutschen Baugewerksberufsgenossenschaften*. Zwecks Förderung der Holzbauweise und Erhaltung alter Baudenkmäler wurde 1916 die Mitgliedschaft beim *Deutschen Museum für Technik und Naturwissenschaften* in München und im Jahre 1919 beim *Niedersächsischen Baumuseumsverein* in Hannover erworben.

Daneben erstreckte sich die Tätigkeit der Verbandsorgane namentlich auf die *rechtliche und wirtschaftliche Beratung und Vertretung der Mitglieder*. Der *Rechtsschutz* des Zimmermeisters auf allen Lebensgebieten war ein Bestreben der Bundesleitung, das schon gegenüber den Entwürfen der Gesetzgebungskörperschaften sorgfältig beobachtet wurde. Das Bundesbüro hat stets durch Gutachten, Eingaben und Anträge an die Handwerksabgeordneten und Ministerien die Wünsche des Zimmergewerbes geltend gemacht und für ihre Berücksichtigung beim Gesetzerlaß Sorge getragen. Im Laufe der Zeit wurde zu den folgenden größeren Vorlagen eingehend Stellung genommen:

Novelle zur Reichsgewerbeordnung (Befähigungsnachweis, Meisterprüfung) 1905, Gesetz zur Sicherung der Bauforderungen 1905—1907, Reichsvereinsgesetz, Scheckgesetz 1907, Gesetzentwurf zur Einrichtung von Arbeiterkammern 1908, Novellen zu den Sozialversicherungsgesetzen (Reichsversicherungsordnung) 1910, Wertzuwachssteuergesetz 1910, Novellen zur Zivilprozeßordnung 1910 und 1923, Entwurf eines Reichsstrafgesetzbuches 1910 und 1927, Demobilmachungsverordnungen 1918—1919, Tarifordnung 1918, Preistreiberverordnung 1918, Umsatzsteuergesetz 1918, Wohnungsmangelverordnung 1918, Betriebsrätegesetz 1920, Reichshandwerksordnung 1920, Reichsmietengesetz und Verordnungen über Bau- und Siedlungswesen 1921, Gesetz über die Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter 1921, Mieterschutzgesetz 1923, Entwurf eines Preisabbaugesetzes 1925, Aufwertungsgesetze 1925, Berufsausbildungsgesetz 1926, Arbeitsschutzgesetz 1926, Arbeitslosenversicherungsgesetz 1926, Arbeitsgerichtsgesetz 1926, Handwerksnovelle 1926, Steuervereinheitlichungsgesetz 1927 u. a. m. Nach Inkrafttreten der Gesetze erhielten die Mitglieder meist übersichtliche Merkblätter mit dem wesentlichen Gesetzesinhalt zugestellt. Über die Fragen eines Befähigungsnachweises im Bau-

Tafel 14. Die Organisation des Baugewerbes.



Ergänzt nach einer Aufstellung der „Bauerei“, Berlin.

gewerbe sowie der Verwandtschaft von Maurer- und Zimmergewerbe sind im Jahre 1927 zwei ausführliche Denkschriften in entwicklungsgeschichtlicher Darstellung ausgearbeitet worden. Die Auskunftserteilung an die Mitglieder über die Rechtsgrundlagen der Kauf- und Bauverträge, über den Wucherbegriff, über patentrechtliche und baupolizeiliche Verhältnisse, staatliche und gemeindliche Steuerwirtschaft, Reichsverdingungsordnung, Miet- und Versicherungswesen, Arbeits- und Gewerberecht seien hier nur kurz gestreift. Eine Stelle für Aufwertungsangelegenheiten gewährte den angeschlossenen Zimmermeistern in den Jahren 1925—1927 Rat und Unterstützung. Häufig wurden auch Bundesangehörige in Geschäftsaufsichtsverfahren, bei Konkursen, Liquidationen sowie in arbeitsrechtlichen Streitsachen durch die Bundesleitung vertreten. Desgleichen griff der Bund auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Bauherren, Architekten und Zimmergeschäften schlichtend ein und übernahm in zahlreichen Fällen die Einziehung von Bauforderungen für die ausführenden Meister. Zur Vermeidung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern selbst wurde eine Ehrengerichtsordnung entworfen.

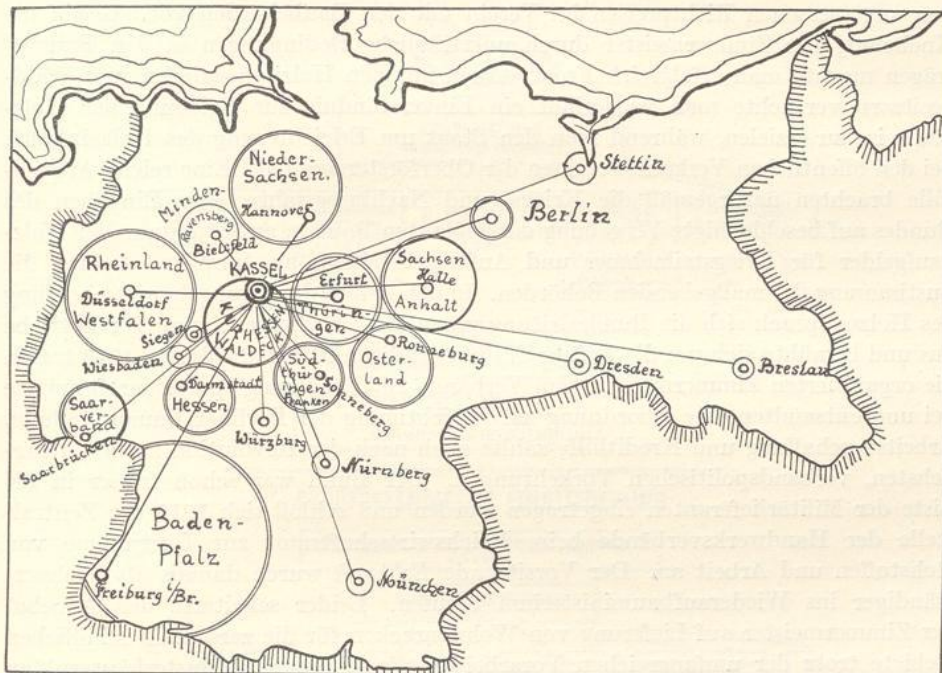
Der Bericht ließe sich für diesen Arbeitszweig weiter ausdehnen, doch glauben wir schon mit den wenigen Angaben im Leser eine Vorstellung von der Eigenart, dem Umfang und der Technik derartiger Verbandsgeschäfte erweckt zu haben.

Vielseitiger indessen war noch die Aufgabe der *wirtschaftlichen Vertretung* der Zimmermeister. Stets wechselnde Ansprüche bedingten hier schnelle Umstellung und Anpassung der Verwaltungspersonen. Als erste Voraussetzung für die Berufsausübung und die wirtschaftliche Sicherung hat der Bund von Anfang an eine *gründliche fachliche Ausbildung* der Bewerber erachtet und seinen ersten Mahnruf auf allen Tagungen in Wort und Schrift erhoben. Schon 1905 wurden örtliche Lehrgänge für Schiftungen und Treppenbau veranstaltet. Ein einheitlicher Vordruck für Gesellenabgangszeugnisse (1904) sollte wiederholt beobachteten Mißbräuchen entgegenwirken. Zudem haben die Mittel zur Erhaltung eines leistungsfähigen Arbeiterstandes und zur Verhinderung der Abwanderung von Gesellen in die Fabriken den Bundesvorstand immer wieder beschäftigt, vornehmlich in den Jahren, die infolge schlechter wirtschaftlicher Konjunktur einen Lehrlingsmangel befürchten ließen. Gegen Übelstände in der Lehrlingshaltung wurde allenthalben unnachsichtlich vorgegangen. Statistische Erhebungen über den Umfang der Lehrlingseinstellung gaben ferner einen Anhaltspunkt für die Lehrlingswerbung. In Verbindung damit widmete sich die Bundesleitung gleichzeitig der Berufsberatung und Berufsauslese; 1927 wurde ein berufskundliches Blatt für das Zimmergewerbe abgefaßt und den zuständigen Stellen übermittlelt. In der Förderung der Meisterlehre erblickte man allein eine sichere Gewähr für die fachliche Ertüchtigung des Nachwuchses, dagegen vermochte man die Bedenken gegen eine Einheitslehre im Baugewerbe nicht zu überwinden. Doch war der Bund ein eifriger Befürworter der Gemeinschaftsarbeit zwischen Schule und Werkstatt, um Können und Wissen, Theorie und Praxis im Berufe zu vereinigen. Bei den gewerblichen Berufsschulen trat man daher für die Einrichtung von Zimmererfachklassen ein, empfahl geeignete Literatur und diente mit Ratschlägen für die Ausgestaltung des Lehrplanes. Dem Bundestagsbeschlusse, auf einheitliche Prüfungsbestimmungen bei den Handwerks- und Gewerbebekammern hinzuarbeiten, kamen die Ausschüsse für Lehrlings- und Meisterprüfungswesen durch Vorlage eines Musterentwurfes für eine Meister- und Gesellenprüfungsordnung nach. Auch bei Umschulung von Kriegsbeschädigten sowie berufsfremden Lehrlingen sollte unbedingt auf eine gediegene, fachliche Aus-

bildung Wert gelegt werden. Die Forderung einer praktischen Arbeitsleistung (Gesellen- und Meisterstück) erschien bei den Prüfungen aus diesem Grunde unerlässlich. An der Herausgabe eines Lehrganges für Zimmerer durch den Deutschen Ausschuß für technisches Schulwesen nahm der Bund tätigen Anteil. Seine berufsständische Erziehungsarbeit stellte er unverändert darauf ab, die Baugewerkschule zur regelmäßigen Ausbildungsstätte des Zimmermeisters zu machen. Man wandte sich zunächst gegen die sogenannten Bauschulen mit einem Lehrgang von weniger als fünf Semestern (Polier- und Winterschulen), um der Gefahr einer verhängnisvollen

Tafel 15.

Organisationsgebiete der Unterverbände des Bundes.



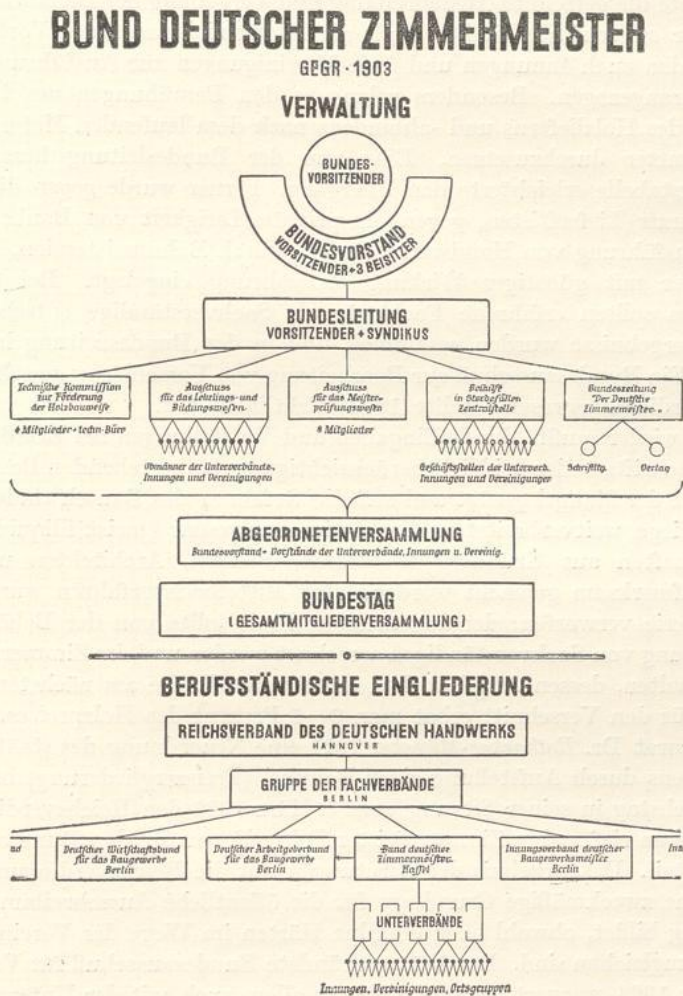
Halbbildung vorzubeugen, erörterte gelegentlich den Gedanken der Gründung einer eigenen Zimmermeisterfachschule und strebte darnach, den Hauptgebieten Mathematik, Statik und Konstruktion im Lehrplan der Baugewerkschulen einen breiteren Raum zu gewährleisten. Bei der Lehrplanreform der preußischen Baugewerkschulen wurden kürzlich die Anträge des Bundes zum größten Teil berücksichtigt. Darüber hinaus hielt die Bundesleitung jedoch eine fachliche Unterrichtung der Mitglieder im neuzeitlichen Holzbau für dringend erforderlich. So wurden in den letzten Jahren auf Anregung des Bundes an verschiedenen deutschen Baugewerkschulen (auf ministerielle Weisung erstmalig 1925 an der staatlichen Baugewerkschule Berlin-Neukölln) Fachkurse über freitragende Holzkonstruktionen eingerichtet, die von günstigen Erfolgen begleitet waren. Angesichts der örtlichen Gebundenheit

vieler Betriebsinhaber haben die Unterverbände in wachsender Zahl das in Berlin begonnene Werk mit großem Eifer fortgesetzt.

Zu den satzungsmäßigen Pflichten, den geschäftlichen Gemeinsinn im Zimmergewerbe zu pflegen, die auftretenden Mißstände zu bekämpfen und die Qualitätsarbeit zu schützen, gesellte sich die *wirtschaftliche Förderung* der Mitglieder durch die Bundesleitung. Die schrankenlose Gewerbefreiheit, die Schleuderkonkurrenz, die behördliche Einstellung und die Unzulänglichkeit der Innungen wiesen mit aller Eindeutigkeit auf den Weg der Selbsthilfe hin. In Erkenntnis der bedrängten Lage seiner Schutzbefohlenen warb der Bund für die Bildung von Einkaufs- und Lieferungs-genossenschaften und unterstützte die Gründung freier wirtschaftlicher Vereinigungen, sofern ein wirkliches Bedürfnis für solche Körperschaften vorlag. Insbesondere verlangte man die Beseitigung des § 100 q RGO. (Verbot von Preisabreden für Zwangsinnungen) und schlug statt dessen eine jährliche Festsetzung von angemessenen Richtpreisen im Verein mit den Baubehörden vor. Gegen die Knebelung der Zimmermeister durch unerträgliche Bedingungen in den Bauverträgen machte man erfolgreich Front. Auch mit den Holzindustriellen und Waldbesitzern versuchte man wiederholt ein Einverständnis zur Belebung der Holzbauweise zu erzielen, während man den Staat um Erleichterung des Holzeinkaufs bei den öffentlichen Verkaufsterminen der Oberförstereien bat. Eine reiche Arbeitsfülle brachten naturgemäß die Kriegs- und Nachkriegsjahre. Die Eingaben des Bundes auf beschleunigte Vergebung der geplanten Bauten, auf Stundung der Holzkaufgelder für Kriegsteilnehmer und Auftragserteilung an Innungen fanden die Zustimmung der maßgebenden Behörden. In den Zeiten der Zwangsbewirtschaftung des Holzes sprach sich die Bundesleitung gegen eine Zusammenlegung der Betriebe aus und bemühte sich um die Zufuhr des notwendigen Materialbedarfs. 1918 traten die organisierten Zimmermeister dem Verbands zur Förderung sparsamer Bauweise bei und entsandten eine Abordnung zur Besichtigung der Berliner Bauausstellung. Arbeitsbeschaffung und Kredithilfe zählte auch nach der Revolution zu den dringlichsten, verbandspolitischen Vorkehrungen. Der Bund war schon früher in die Liste der Militärlieferanten eingetragen worden und schloß sich 1919 der Zentralstelle der Handwerksverbände beim Reichswirtschaftsamt zur Übernahme von Rohstoffen und Arbeit an. Der Vorsitzende *Eckhardt* wurde damals als Sachverständiger ins Wiederaufbauministerium berufen. Leider scheiterte das Angebot der Zimmermeister auf Lieferung von Wohnbaracken für die zerstörten feindlichen Gebiete trotz der umfangreichen Vorarbeiten (Erstellung von Musterhäusern) an außerpolitischen Schwierigkeiten. Um die Aufrechterhaltung der Betriebe während der Geldentwertung zu ermöglichen, beschloß der Bundestag über angemessene Zahlungsbedingungen des Zimmergewerbes und redete einer verständnisvollen Rationalisierung in Geschäftsführung und Betrieb das Wort. Überdies ist die Bundesleitung nicht müde geworden, die Hemmnisse der Wohnungszwangswirtschaft für die Zimmergeschäfte zu mildern. Öffentliche Wohnungsfürsorge- und Siedlungsgesellschaften, die nicht selten unter der Bezeichnung der Gemeinnützigkeit eigene Baubetriebe eröffneten und den Baustoffhandel übernahmen, traten, begünstigt durch staatliche Zuschüsse, in scharfen Wettbewerb mit den privaten Unternehmern. Ihr Bestreben, sich als ständige Einrichtungen in die Bauwirtschaft einzugliedern, sowie ihr bisweilen nicht gerechtfertigtes Diktat in Fragen der Planung und Bauausführung mußten den Widerstand des Bundes hervorrufen. Hingegen wurde die Errichtung von Bauhandwerker- und Wohnungsbaugenossenschaften

begrüßt, von denen die letzten als Träger städtischer Siedlungstätigkeit Arbeits-
 gelegenheiten schufen und die Wünsche der Zimmermeister nach voraufgegangener
 Verständigung erfüllten. Die Pläne des Reichsausschusses für Lieferbedingungen,
 die bestehenden Holzhandelsgebräuche im deutschen Reiche zu vereinheitlichen,
 förderte der Bundesvorstand durch Abfassung eines ausführlichen Gutachtens.

Tafel 16.



Wo es nur galt, die Bahnen für einen wirtschaftlichen und technisch einwandfreien
 Geschäftsbetrieb zu ebnet, hat das Bundesbüro seine Erfahrungen und seine Mit-
 hilfe stets uneigennützig zur Verfügung gestellt.

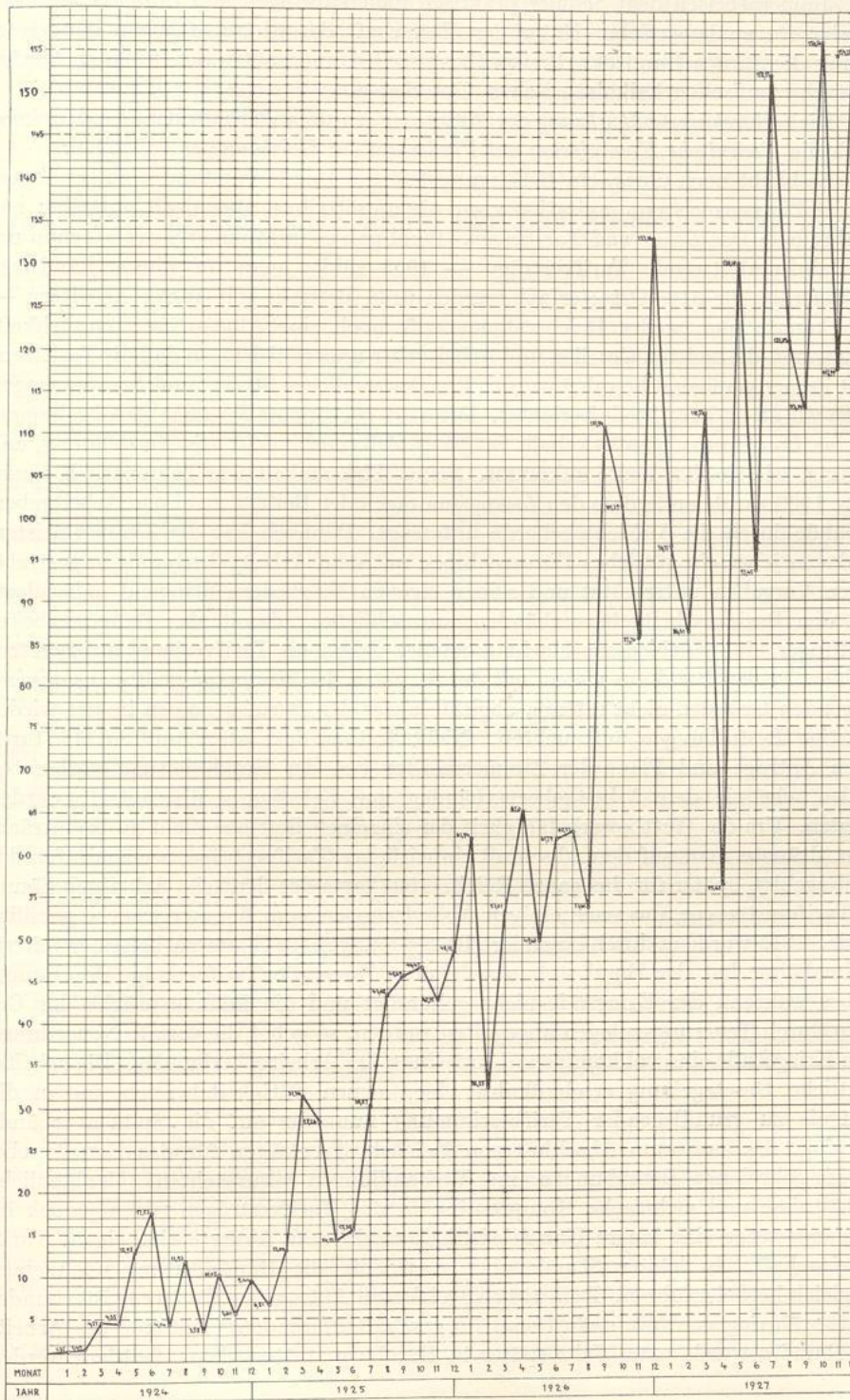
Einer der umstrittensten Punkte im Zimmergewerbe ist bis auf den heutigen
 Tag das *Verdingungswesen* geblieben. Die große Verschiedenheit der ausschreibenden
 Behörden hatte eine allgemeine Unsicherheit und Unklarheit in den Ausschreibungs-
 bedingungen zur Folge gehabt. 1904 bereits wurde der Verwaltungsrat des Bundes

beauftragt, ein einheitliches Angebotsformular für Zimmerarbeiten anzufertigen. Diese Lieferungsbedingungen des Zimmergewerbes fanden Anerkennung und erhielten in den Preislisten der Unterverbände ihre örtlichen Ergänzungen. Im Zusammenhang mit derartigen Maßnahmen ersuchte man alsdann die Regierungen, Handwerkskammern und Architekten, dem Generalunternehmer- und Puschertum im Bauwesen zu steuern, die staatlichen Verdingungsvorschriften tatsächlich anzuwenden und mit den Handwerksvereinigungen Preisabkommen zu treffen. Der Bund erreichte die getrennte Ausschreibung und Vergebung der Bauaufträge bei der Mehrzahl der angerufenen Stellen (vgl. die Ministerialerlasse der Vorkriegszeit!); vielfach wurden auch Innungen und freie Vereinigungen zur Ausführung der Bauvorhaben herangezogen. Besonders gelang es den Bemühungen des Bundes, die Berechnung des Holzlieferns und -abbindens nach dem laufenden Meter statt nach dem Kubikmeter durchzusetzen. Eine von der Bundesleitung herausgegebene Umrechnungstabelle erleichterte den Übergang. Ferner wurde gegen die Anberaumung zu kurzer Lieferfristen, gegen die private Tätigkeit von Baubeamten und gegen die Ausführung von Handwerksarbeiten durch Bahnmeistereien, Militär und Fabrikarbeiter mit günstiger Wirkung Verwahrung eingelegt. Bei öffentlichen Verdingungen sollten erfahrene Fachleute als Sachverständige entscheiden. Die Verdingungsergebnisse wurden gesammelt und in der Bundeszeitung laufend veröffentlicht. Ein Bundesausschuß zur Bearbeitung von Vorschlägen zwecks Verbesserung des Verdingungswesens stellte 1909 Richtlinien auf.

Immer wieder mußte durch Eingaben und Vorstellungen bei Erlaß neuer Verdingungsvorschriften oder bei Nichtberücksichtigung der bestehenden Bestimmungen im Einzelfalle der Mangel gerügt und auf die Gefahren des Bauschwinds und des vor dem Kriege weitverbreiteten Konsortiumbauwesens (meist illiquide Spekulationsgesellschaften aus Grundstücksbesitzern, Banken, Architekten und Baugeschäften) aufmerksam gemacht werden. Das Mittelpreisverfahren wurde als versteckte Lotterie verworfen; der angemessene Preis sollte von der Behörde jeweils unter Zuziehung von Sachverständigen errechnet werden und der Zimmermeister den Zuschlag erhalten, dessen Angebot dem errechneten Preise am nächsten kam. Als Vergütung für den Verschnitt erbat man 3—5 Prozent des Holzpreises. Als Oberregierungsbaurat Dr. *Rothacker*-Münster 1921 eine Neuordnung des staatlichen Verdingungswesens durch Aufstellung einer Baubibel (Preisergliederung) befürwortete und der Reichstag in seiner Sitzung vom 9. März 1922 den Reichsverdingungsausschuß ins Leben rief, nahm Zimmermeister *Pelger*-Essen für den Bund an den Verhandlungen teil. Das Ergebnis der Beratungen war die Reichsverdingungsordnung, die heute eine zweckmäßige Grundlage für die öffentliche Ausschreibung und Auftragserteilung bildet, obwohl noch einzelne Härten im Wege der Vereinbarung allmählich auszugleichen sind. Der 1922 gegründete Bundesausschuß für Verdingungswesen wurde 1928 erneuert und soll sich vor allem auch mit der Unterweisung der Mitglieder in sachgemäßer Preisberechnung (Kalkulation) befassen.

Mit Recht mußte der Anlaß zu den häufigen Preisunterbietungen der Zimmermeister nicht zuletzt in mangelnder Kenntnis der *Kalkulation* gesucht werden. Der Bund hat in dieser Hinsicht nichts unterlassen, die Berufsgenossen durch Vorträge und Aufsätze mit dem Wert einer geordneten Buchführung und einer richtigen Preisberechnung vertraut zu machen. Es wurden Unkostenberechnungen und Zeitstudien angestellt, Kalkulationsbeispiele erläutert und kleinere Broschüren (1906 und 1912) über die einfache Buchführung im Handwerk herausgegeben. Weiter

Tafel 17. Schriftverkehr des Bundesbüros: Portoaufwand 1924—1927.



riet man den Berufs- und Baugewerksschulen, das an sich schwierige Veranschlagen von Zimmerarbeiten dem Schüler praktisch näherzubringen und in den Prüfungen eingehender zu behandeln. Unter der Herrschaft der wirtschaftlichen Notgesetzgebung diente der Bund den Preisprüfungsstellen und später den Finanzbehörden mit fachmännischen kalkulatorischen Unterlagen.

Die *fachtechnische Belehrung* der Mitglieder wurde außerhalb der *Bundeszeitung* durch die *Technische Kommission zur Förderung der Holzbauweise* vollzogen.

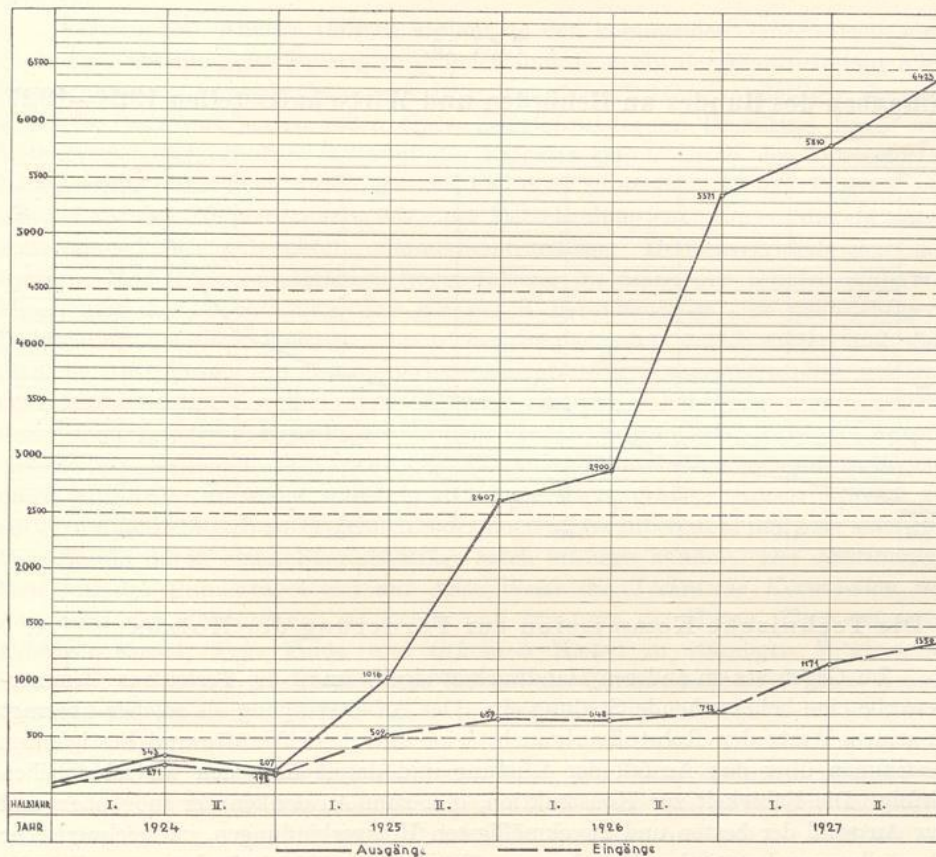
Es bleibt noch übrig, ein Betätigungsfeld des Bundesvorstandes zu erwähnen, das die Zimmermeisterorganisation zwar nie unmittelbar, aber doch mittelbar eng berührt hat: Das *Lohn- und Tarifwesen*. Wohl gab es im Zimmergewerbe schon um die Jahrhundertwende Tarifverträge — 1908 zählte man im Zimmerhandwerk 400 Verträge für 3165 Orte; erfaßt wurden 6136 Betriebe mit 46821 Arbeitern —, doch kannte man weder Reichsrahmentarife noch eine Allgemeinverbindlichkeit. Dazu waren die meisten Gesellen und Arbeitgeber unorganisiert, so daß die Tariftreue nicht immer genügend bewahrt wurde. Von den zahllosen Streiks und Aussperrungen haben wir an anderer Stelle berichtet. Der 1899 gegründete *Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe* besaß deshalb in jener Zeit noch nicht die Ausdehnung und Geltung, wie sie ihm heute zukommt. Seine Wirksamkeit war begrenzt. Bis zum Jahre 1909 wurde außerdem den Zwangsinnungen der Beitritt zu einem Arbeitgeberverbände durch die Aufsichtsbehörde untersagt. Dennoch hat der Zimmermeisterbund von jeher ein gütliches Einvernehmen mit dem Arbeitgeberbunde angestrebt, dessen Vorgehen unterstützt und seinen eigenen Mitgliedern dringend nahegelegt, sich den Bezirksarbeitgeberverbänden anzuschließen, damit das Baugewerbe in Tariffragen eine geschlossene Macht darstelle. Selbst als Tarifverband aufzutreten, erschien für den Bund aus vielen, mit der Struktur der Zimmergeschäfte zusammenhängenden Gründen nicht ratsam, obgleich unter den Berufsgenossen immer wieder derartige Bestrebungen auftauchten. Nichtsdestoweniger aber mußten alle tariflichen Anträge und Pläne der Zimmermeister von der Bundesleitung vorberaten werden, ehe sie den Arbeitgeberverbänden zur Erledigung übermittelt werden konnten. Um die Wettbewerbsfähigkeit der einzelnen Betriebe nicht zu beeinträchtigen, drängte man auf den Abschluß einheitlicher Tarifverträge, zunächst für das Landesgebiet, später für das ganze Reich. 1907 legte der deutsche Arbeitgeberbund ein Tarifmuster vor, das nach einigen Abänderungen vom Zimmergewerbe gebilligt wurde. 1915 wurde es durch besondere Bestimmungen für Zimmerarbeiten erweitert. Minimallöhne hat der Bund stets abgelehnt. Waren die Tarifverträge des Baugewerbes während der Kriegszeit nicht gekündigt und die Lohnansprüche der Gesellen durch Teuerungszulagen abgegolten worden, so gebot die soziale Neuordnung nach Kriegsende eine vollkommene Umstellung des Arbeitgeberbundes. Die arbeitsrechtliche Gesetzgebung erschloß ihm einen neuen Tätigkeitsbereich, indem die Befugnis zu grundlegender Tarifbestimmung nunmehr auf die Spitzenverbände überging. Es kam zum Abschluß von Reichstarifverträgen für das Baugewerbe, die oft jahrelange Bemühungen und Verhandlungen verursachten. Unglückliche Verhältnisse und mehrfache Kompromisse in den Tarifverträgen riefen jedoch im Zimmergewerbe eine innere Unzufriedenheit wach; man forderte eine eigene Tarifgemeinschaft. In letzter Stunde aber vermochte die Bundesleitung noch einen Ausgleich herbeizuführen. Dem 1912 abgelehnten Antrag des Zimmermeisterbundes um Gewährung von *Sitz und Stimme* im geschäftsführenden Vorstände des Arbeitgeberbundes wurde neun Jahr später in Hamburg stattgegeben. Seitdem werden

alle sozialpolitischen, tarif- und arbeitsrechtlichen Fragen des Zimmerhandwerks in Gemeinschaft mit dem deutschen Arbeitgeberbunde für das Baugewerbe erledigt. Die Interessenvertretung des Bundes hat Herr Zimmermeister *Gregorius*, Düsseldorf seitdem ununterbrochen in umsichtiger und dankenswerter Weise wahrgenommen.

Zum Schlusse können wir an dem *sozialpolitischen Walten* der Bundesleitung unter den Mitgliedern selbst nicht vorübergehen. Soziale Fürsorge und wirtschaft-

Tafel 18.

Schriftverkehr des Bundesbüros: Ein- und Ausgänge 1924—1927.



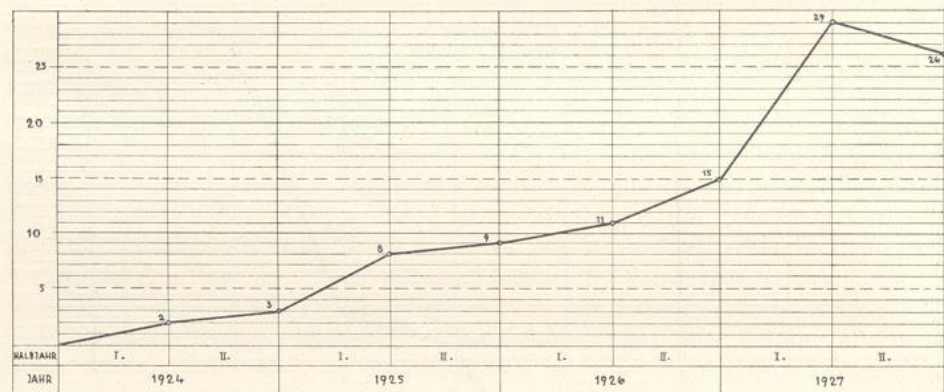
liche Förderung sind in unseren Tagen ja unzertrennbar verknüpft. Wir bescheiden uns daher auch hier auf das Wichtigste. Bei Kriegsausbruch erließ der Vorstand einen Aufruf zur Unterstützung der Kriegsteilnehmer und legte einen finanziellen Grundstock zur Behebung von Notständen in den Familien der eingezogenen Berufsgenossen an. Eine besondere Beratungsstelle leistete den Daheimgebliebenen Hilfe beim Holzeinkauf und ermöglichte die Aufrechterhaltung vieler Betriebe. An die Frontkämpfer wurden in den Jahren 1914 und 1915 allein 714 Liebesgabenpakete versandt, während den bedrängten Zimmermeistern in Ostpreußen eine

namhafte Spende zuzug. 1922 stellte sich der Bund der Technischen Nothilfe zur Verfügung und schuf sich 1926 in der Bundesbeihilfe für Sterbefälle eine segensreiche Einrichtung. Verdiente Zimmermeister und Gesellen sowie Jubilare wurden jeweils durch Ehrenurkunden ausgezeichnet.

Das Bundesbüro als die zentrale Verwaltungsstelle der Organisation hat sich 25 Jahre hindurch lebhafter Inanspruchnahme zu erfreuen gehabt und ist weiterhin im Ausbau begriffen. Seine vielseitige Betätigung zum Wohle der deutschen Zimmermeister aber wird nur dann zum gewünschten Erfolge führen, wenn auch die Mitglieder in vollem Vertrauen auf die Macht gemeinsamen Schaffens im Kleinsten ihr Teil zum guten Gelingen beitragen.

Tafel 19.

Eingaben des Bundes an Behörden und Wirtschaftsstellen 1924—1927.



Die Technische Kommission zur Förderung der Holzbauweise.

Im Gegensatz zu anderen Handwerkszweigen nimmt die *Technik* im Zimmergewerbe eine beherrschende Stellung ein. Der Arbeitsvorgang als solcher überragt in seinem Werte den Rohstoffverbrauch; seine Mittel, Hilfskräfte und Fertigkeiten bestimmen über den Ausfall der Leistung und damit über den wirtschaftlichen Erfolg. Die Fähigkeit zur Konstruktion, d. i. zum Ausdenken der möglichen und zur Auswahl der besten und zweckmäßigsten Holzverbindungen, zu zeichnerischer Darstellung und statischer Berechnung, zählt heute zu den Anforderungen, die man an jeden Durchschnittszimmermeister zu stellen hat.

Es war daher unumgänglich, daß sich die Bundesarbeit auch auf die technische Seite des Zimmermannsberufes erstreckte, wollte sie für den einzelnen Berufsgenossen wahrhaft praktischen Nutzen stiften. In dieser Erkenntnis hatte man schon auf den ersten Bundestagen angesehene Fachleute herangezogen, die über neue Bauweisen, über Holzwirtschaft und Zukunftsaufgaben des Zimmergewerbes berichteten. Der zunehmende Wettbewerb von Eisen und Beton verpflichtete obendrein den Zimmermeister, mit dem technischen Fortschritt vorwärtzustreben und das Holz ebenfalls einer wissenschaftlich-technischen Prüfung zu unterwerfen,